

Geradezu erklären wir uns damit einverstanden, daß

1. die auf Plan Nr. 1749 ~~in~~ blau durchgezogene, beim Durchkreuzen mit den Luftlinien a-b bezeichnete besondere Luftfließlinie eingefügt wird,
2. die auf Plan Nr. 4516 rot eingetragenen und mit den grünen Ziffern I-II-III-IV-V bezeichneten Linien als besondere Luftfließlinien festgesetzt werden, und
3. die an der Westseite der Platzveränderung bei Punkt G rot eingetragene und blau durchgezogene Straßen- und Luftfließlinie eingefügt wird, in deren Falle die blau eingetragene Linie als Straßen- und Luftfließlinie festgesetzt wird.

Elberfeld, den 23. April 1921.

Gemeinnützige Baugenossenschaft
zur Errichtung von Kriegerheimstätten
e. G. m. b. H. zu Elberfeld.

L. Schütte Seeling

IV T 2981.

Auf Grund des § 8 des Luftliniengesetzes vom 2. Juni 1875
werden die in dem vorliegenden Plan

- a) rot eingetragenen und mit den grünen Ziffern I-II-III-IV-V bezeichneten Linien als besondere Luftfließlinien förmlich festgesetzt,
- b) die an der Westseite der Platzveränderung bei Punkt G ~~in~~ rot eingetragene und blau durchgezogene Straßen- und Luftfließlinie eingefügt wird, in deren Falle die blau eingetragene Linie als Straßen- und Luftfließlinie förmlich festgesetzt, wofür die Grundbesitzerin des Grundstückes § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes mit der Fließlinieneränderung einverstanden erklärt ist.

Elberfeld, den 25. April 1921.

Der Oberbürgermeister

Winkelmann

Seeling